

Ehrenordnung

Kreisschützenbund Mecklenburgische Seenplatte 2011 e.V.

§ 1 Zuständigkeit

Der Kreisschützenbund würdigt Persönlichkeiten, die sich Verdienste um den Schießsport im Kreis Mecklenburgische Seenplatte erworben haben.

Zuständig für Ehrungen durch den Kreisschützenbund ist der Gesamtvorstand.

§ 2 Arten der Ehrung

Nach Erfüllung der in den folgenden Punkten genannten Bedingungen sind Ehrungen durch die Verleihung folgender Auszeichnungen möglich.

1. **Komturkreuz des Kreisschützenbundes Mecklenburgische Seenplatte**
(zu tragen am Halsband)
2. **Kreuz 1. Klasse des Ordens des Kreisschützenbundes Mecklenburgische Seenplatte**
(zu tragen auf der linken Brust von Herren und Damen am pentagonal adaptierten Band)
3. **Kreuz 2. Klasse des Ordens des Kreisschützenbundes Mecklenburgische Seenplatte** mit Medaillon, ohne Eichenkranz (zu tragen auf der linken Brust von Herren und Damen am pentagonal adaptierten Band)
4. Jährliche Verleihung der Orden für die Majestäten des Kreisschützenbundes Mecklenburgische Seenplatte in folgenden Stufen
Schützenkönig Schützenkönigin
1. Ritter 1. Hofdame
2. Ritter 2. Hofdame
5. Jährliche Verleihung der Medaillen am Band für die Jugendmajestäten des Kreisschützenbundes Mecklenburgische Seenplatte in folgenden Stufen
Jungschützenkönig Jungschützenkönigin
1. Prinz 1. Prinzessin
2. Prinz 2. Prinzessin

§ 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Vereine oder das Präsidium des Kreisschützenbundes Mecklenburgische Seenplatte.

Anträge für Ehrungen nach § 2 Punkt 1 bis 3 sind an das Präsidium des Kreisschützenbundes durch die Vereine bis November für das folgende Jahr zu stellen aber spätestens bis Mai des laufenden Jahres und zu begründen.

Die jährlichen Ehrungen durch den Kreisschützenbund Mecklenburgische Seenplatte nach § 2 Punkt 1 bis 3 werden limitiert auf maximal:

1 Komturkreuz ; 1 Kreuz 1. Klasse ; 2 Kreuze 2. Klasse

§ 4 Vergabe von Ehrungen

Ehrungen des Kreisschützenbundes Mecklenburgische Seenplatte können im Abstand von 2 Jahren vergeben werden. Dabei sind die festgelegten 2 Jahre der Mindestabstand.

Ein Anspruch auf weitere Ehrungen besteht aus dieser Klausel nicht.

§ 5 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung wurde am 29.08.2000 im Präsidium beschlossen.

Sie tritt mit der Annahme auf der Mitgliederversammlung am 24.09.2000 in Kraft.

Eine Übernahme erfolgte mit der Gründung des Kreisschützenbundes Mecklenburgische Seenplatte.